

VII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
49/48	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte (A/49/735)	134	9. Dezember 1994	347
49/49	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter (A/49/736)	135	9. Dezember 1994	348
49/50	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (A/49/737)	136	9. Dezember 1994	349
49/51	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsundvierzigste Tagung (A/49/738)	137	9. Dezember 1994	353
49/52	Artikelentwürfe über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe (A/49/738)	137	9. Dezember 1994	354
49/53	Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs (A/49/738)	137	9. Dezember 1994	355
49/54	UNCITRAL-Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen (A/49/739)	138	9. Dezember 1994	356
49/55	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundzwanzigste Tagung (A/49/739)	138	9. Dezember 1994	356
49/56	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/49/740)	139	9. Dezember 1994	358
49/57	Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (A/49/741 und Korr.1)	140	9. Dezember 1994	358
49/58	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/49/741 und Korr. 1)	140	9. Dezember 1994	361
49/59	Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (A/49/742)	141	9. Dezember 1994	362
49/60	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (A/49/743)	142	9. Dezember 1994	367
49/61	Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (A/49/744)	143	9. Dezember 1994	370

49/48. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/44 vom 8. Dezember 1977, 34/51 vom 23. November 1979, 37/116 vom 16. Dezember 1982, 39/77 vom 13. Dezember 1984, 41/72 vom 3. Dezember 1986, 43/161 vom 9. Dezember 1988, 45/38 vom 28. November 1990 und 47/30 vom 25. November 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs² über den Stand der Zusatzprotokolle³ zu den Genfer Abkommen von 1949⁴ über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte,

überzeugt von dem bleibenden Wert der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und von der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften erfaßten Umständen zu achten und ihnen Achtung zu verschaffen, bis es gelungen ist, einen solchen Konflikt auf raschestem Wege zu beenden,

erfreut darüber, daß die Internationale Ermittlungskommission nach Artikel 90 des Protokolls I ihre Tätigkeit aufgenommen hat,

feststellend, daß Anhang I des Protokolls I geändert wurde,

unter Betonung der Notwendigkeit der Konsolidierung und Anwendung der geltenden internationalen humanitären Rechtsordnung und der universalen Annahme dieses Rechts,

eingedenk der Funktion, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wahrnimmt, indem es den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz gewährt,

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses sind in Abschnitt IX.B.7 wiedergegeben.

² A/49/255 und Add.1 und Korr.1.

³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

mit *Genugtuung* über die fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung der beiden Zusatzprotokolle,

1. *begrüßt* die praktisch universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949 und die Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977 durch immer mehr Staaten;

2. *stellt jedoch fest*, daß im Vergleich zu den Genfer Abkommen bisher nur eine begrenzte Anzahl von Staaten Vertragsparteien der beiden Zusatzprotokolle geworden sind;

3. *appelliert an alle Vertragsstaaten* der Genfer Abkommen von 1949, in Erwägung zu ziehen, soweit noch nicht geschehen, möglichst bald Vertragsparteien der Zusatzprotokolle zu werden;

4. *fordert alle Staaten*, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I sind, beziehungsweise alle Staaten, bei denen dies noch nicht der Fall ist, *auf*, wenn sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben;

5. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die auf der vom 30. August bis 1. September 1993 in Genf abgehaltenen Internationalen Konferenz über den Schutz von Kriegsopfern verabschiedet wurde⁵ und in der die Notwendigkeit vorbeugender Maßnahmen und der wirksameren Anwendung des humanitären Völkerrechts bekräftigt wird;

6. *ersucht den Generalsekretär*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Informationen einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/49. **Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter**

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln beziehungsweise zu festigen,

davon überzeugt, daß die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale

Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

höchst beunruhigt über die gegen diplomatische und konsularische Vertreter sowie gegen Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Beamte dieser Organisationen gerichteten wiederholten Gewalthandlungen, die unschuldige Menschenleben gefährden oder vernichten und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Beamten schwer behindern,

besorgt über die Mißachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

unter Hinweis darauf, daß alle Personen, die solche Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet ihrer Vorrechte und Immunitäten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Empfangsstaats zu achten,

sowie unter Hinweis darauf, daß diplomatische und konsularische Räumlichkeiten nicht in einer Weise benutzt werden dürfen, die mit den diplomatischen oder konsularischen Aufgaben unvereinbar ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere auch Maßnahmen präventiver Art, und daß sie die Pflicht haben, die Täter vor Gericht zu bringen,

mit Genugtuung über die diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits getroffen haben,

davon überzeugt, daß die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgebauten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *verurteilt nachdrücklich* die Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Beamte dieser Organisationen und unterstreicht, daß es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zu beachten, anzuwenden und durchzusetzen und in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Beamten zu gewährleisten, die sich kraft ihres Amtes auf ihrer Hoheitsgewalt unterstehendem Gebiet aufhalten, und insbesondere auch praktische Maßnahmen zu treffen, um in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, welche die Bege-

⁵ A/48/742, Anhang.

⁶ A/49/295 und Add.1 und 2.